

An alle Vereine und Veranstalter!

Die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) ist dahingehend geändert worden, dass **vor Erteilung einer Gestattung** nach § 12 des Gaststättengesetzes das Jugendamt und die Polizei sowie sonstige berührte öffentliche Stellen rechtzeitig informiert werden **müssen**.

Um den Vollzug dieser Vorschrift möglichst einfach und den Verwaltungsaufwand gering zu halten, müssen ab sofort das Jugendamt Bayreuth und die Polizeiinspektion Bayreuth-Land mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung informiert werden.

Nachdem erfahrungsgemäß Anträge auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 GastG oft relativ kurz vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden, möchten wir Sie nun darauf hinweisen, dass die entsprechenden Anträge nur noch bearbeitet werden können, wenn die schriftlichen Anträge rechtzeitig (4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung) bei der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld eingegangen sind.

Für verspätet eingehende Anträge muss dann leider die doppelte Verwaltungsgebühr entrichtet werden!

Wir müssen in diesem Zusammenhang unsere bisherige, unbürokratische Vorgehensweise bei der Beantragung der Erlaubnis nach § 12 GastG aufgeben und können zukünftig nur noch schriftliche Anträge akzeptieren!

Weiterhin ist der Veranstalter im besonderen Maße verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Gaststättengesetzes (GastG) und des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) zu beachten! Außerdem ist der Veranstalter nicht nur verpflichtet eine verantwortliche Person für die gesamte Veranstaltung zu benennen, sondern auch mindestens eine volljährige Person, die während der ganzen Veranstaltung anwesend ist und darauf achtet, dass sowohl die Jugendschutzbestimmungen wie auch die erteilten Auflagen eingehalten werden (Jugendschutzbeauftragter).

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Rathaus Hollfeld, Herr Arneth, Tel. 09274/98038.